

Störerhaftung für Handlungen Dritter im Bereich der IT

Heidi Schuster

Referentin für Datenschutz und IT-Sicherheit
Max-Planck-Gesellschaft
Hofgartenstr. 8, 80539 München
heidi.schuster@gv.mpg.de

Schlagworte: Störerhaftung, Forenhaftung, Internetforen, W-LAN, Unterlassung
Abstract: Dem Prinzip der Haftung für Handlungen Dritter kommt durch den zunehmenden Einsatz von IT eine neue Bedeutung und Brisanz zu. Gerade im Bereich der IT ist es ein häufiges Szenario, dass mehrere Personen dieselbe IT-Struktur nutzen, jedoch nur eine Person nach außen in Erscheinung tritt. Auch durch die Vielzahl der Möglichkeiten, Kommentare und Meinungen auf fremden Plattformen im Internet zu platzieren, tauchen verstärkt Fragen auf, wer im Fall einer Verletzung der Rechte Dritter durch Inhalte im Internet haftet. In der Rechtsprechung wird ein gemeinsamer Nenner sichtbar, wie mit dieser Problematik umzugehen ist.

1. Situation

Ein Mitarbeiter äußert sich anonym in einem Internetforum kritisch über seinen Vorgesetzten, die Studentenwohngemeinschaft teilt sich den W-LAN-Internetanschluss, die Ehefrau nutzt die Zugangsdaten ihres Ehemannes, um bei ebay eine Markenuhr zu versteigern. Allen diesen Szenarien ist gleich, dass mehrere Personen dieselbe IT-Infrastruktur nutzen, aber nach außen hin nur eine Person in Erscheinung tritt.

Wenn ein Nutzer in einem Internetforum anonym einen Inhalt platziert, so tritt nach außen lediglich der Betreiber des Forums in Erscheinung. Die IP-Adresse eines W-LAN-Routers, unter der jeder Datenverkehr – unabhängig davon, wie viele Nutzer bzw Rechner den Router nutzen – im Netz erscheint, ist fest mit den Daten desjenigen verknüpft, der den Anschluss beim Provider angemeldet hat. Nutzt im dritten Szenario die Ehefrau die Zugangsdaten des Ehemannes, so sieht ihr Angebot wie das seine aus.

Die Situation, dass derjenige, der nach außen in Erscheinung tritt, mit dem tatsächlichen Nutzer nicht identisch ist, kann dann kritisch werden, wenn der Nutzer eine Rechtsverletzung begeht und von dem nach außen

in Erscheinung tretenden verlangt wird, zukünftig dafür zu sorgen, dass eine solche Rechtsverletzung nicht mehr vorkommt. Hier stellt sich die Frage, inwieweit eine Haftung im Rahmen von Unterlassungsansprüchen für das Verhalten Dritter zu bejahen ist.

2. Gesetzliche Regelungen

2.1 Bürgerliches Gesetzbuch

Prinzipiell ist jeder für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Darüber hinaus ist jedoch auch derjenige verantwortlich, der die rechtswidrige Handlung eines Dritten willentlich und adäquat kausal mitverursacht hat, sei es, dass er sie initiiert, daran unterstützend mitgewirkt oder sie zugelassen hat, obwohl er die rechtliche Pflicht und die tatsächliche Möglichkeit hatte, sie zu verhindern.¹ Weil die Haftung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, setzt sie die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Mitstörer in Anspruch genommenen Dritten nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten ist.²

Der Betroffene, der in seinen Rechten verletzt wurde, kann daher unter bestimmten Voraussetzungen auch vom Mitstörer die Beseitigung der Rechtsverletzung sowie die Unterlassung künftiger Rechtsverletzungen gemäß § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) analog verlangen.

2.2 Telemediengesetz

Für Anbieter im Internet, die fremde Informationen für Nutzer speichern, gelten die speziellen Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG), welches seit dem 01. 03. 2007 in Kraft ist. Zuvor wurde dieser Bereich durch das Teledienstegesetz (TDG) und den Mediendienstestaatsvertrag geregelt. Die hier relevanten Haftungsvorschriften wurden wortgleich in das TMG übernommen. Nach § 10 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben

1 *Bassenge P.* in *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch (2006), Verlag C.H. Beck, München, § 1004 Rn 17.

2 BGH I-ZR 120/96 vom 15. 10. 1998.

oder unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Des Weiteren bestimmt § 7 Abs 2 S 1 TMG, dass Diensteanbieter im Sinne von § 10 TMG nicht verpflichtet sind, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Allerdings wird in § 7 Abs 2 S 2 TMG klargestellt, dass Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach § 10 TMG unberührt bleiben.

3. Rechtsprechung

Inwiefern die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen des TMG auf Unterlassungsansprüche anwendbar sind, hat der Bundesgerichtshof im Fall „Rolex gegen Ricardo“³ im Jahr 2004 grundsätzlich entschieden. Die Haftungsbeschränkung des – damals gültigen – § 11 TDG gilt demnach nur für Schadensersatzansprüche bzw strafrechtliche Verantwortlichkeiten, nicht jedoch für Unterlassungsansprüche. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut des § 11 TDG, der von der Verantwortlichkeit des Diensteanbieters spricht, sowie zum anderen aufgrund des Verweises auf die Verpflichtungen nach den allgemeinen Gesetzen in § 8 TDG. Weitere notwendige Voraussetzung für eine Haftung ist die Verletzung von zumutbaren Kontrollmöglichkeiten zur Unterbindung der Rechtsverletzung. Diese Zumutbarkeit verneint der BGH für Anbieter von fremden Inhalten im Internet bzgl einer allgemeinen Vorabkontrolle, bejaht sie aber ab Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung. Die seither ergangenen Urteile orientieren sich an dieser Rechtsprechung des BGH und weisen – abgesehen von einigen Ausnahmen – einen roten Faden für die Anwendung der Vorschriften des BGB und die Begründung von zumutbaren Pflichten auf.

3 BGH I ZR 304/01 vom 11. 03. 2004.

3.1 Forenhaftung

Die Oberlandesgerichte Düsseldorf⁴, Hamburg⁵ und München⁶ entschieden in Fällen der Haftung von Forenbetreibern für Inhalte von Nutzern, dass es weder eine Pflicht zur Vorabkontrolle noch eine generelle Prüfungspflicht für eingestellte Beiträge gibt. Allerdings hat der Betreiber ab Kenntnis einer Rechtsverletzung die Pflicht zur speziellen Überwachung des konkreten Forums, soweit ihm dies nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist. Die Gerichte haben jedoch gerade zu den Fragen der Ausgestaltung der Überwachungspflicht, insb zu Fragen des zeitlichen Ausmaßes, der zeitlichen Dauer sowie der (technischen) Gewährleistung der Kontrolle zukünftiger Rechtsverletzungen bislang nicht Stellung genommen. Es bleibt daher abzuwarten, ob das jüngst ergangene Urteil des BGH⁷ zur grundsätzlichen Haftung des Forenbetreibers unabhängig von einer Möglichkeit der Inanspruchnahme des Nutzers Stellung zu diesen Fragen nimmt.⁸

3.2 Haftung für unverschlüsseltes W-LAN

Auf der gleichen Linie urteilte das Landgericht Hamburg in drei Fällen⁹, in denen der Anschlussinhaber eines unverschlüsselten W-LAN-Anschlusses nach den Grundsätzen der Störerhaftung auf Unterlassung bzgl Urheberrechtsverletzungen von Dritten haftet. Die notwendige Verletzung zumutbarer Kontroll- bzw Prüfungspflichten sah das Gericht als gegeben an, da derjenige, der seine Internetverbindung drahtlos betreibt, für die Sicherung seines Routers sorgen muss. Die Verwendung eines ungeschützten W-LAN-Anschlusses birgt die keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass – bekannte oder unbekannte – Dritte diese Verbindung nutzen, um Rechtsverletzungen zu begehen. In allen drei Fällen hält es das Gericht für zumutbar, technische Maßnahmen wie die Einrichtung von Nutzerkonten mit

4 OLG Düsseldorf I-15 U 21/06 vom 07. 06. 2006.

5 OLG Hamburg 7 U 50/06 vom 22. 08. 2006.

6 OLG München 6 U 1675/06 vom 09. 11. 2006.

7 BGH VI ZR 101/06 vom 27. 03. 2007. Die schriftliche Begründung des Urteils lag im Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags noch nicht vor.

8 Eine ausführliche Besprechung der erwähnten Rechtsprechung findet sich bei *Schuster, H., Wikis und Foren – Möglichkeiten eines rechtskonformen Betriebs trotz rechtlicher Unsicherheiten* in *Paulsen, C.* (Hrsg), 14. Workshop Sicherheit in vernetzten Systemen (2007), DFN-CERT publications, Hamburg.

9 LG Hamburg 308 O 58/06 vom 25. 01. 2006, 308 O 407/06 vom 26. 07. 2006, 308 O 509/06 vom 02. 08. 2006.

individuellen Rechten, die Installation einer Firewall, um die Nutzung von File-Sharing Software zu verhindern, oder die Aktivierung der Verschlüsselung vorzunehmen. Die Durchführung derartiger Maßnahmen sei auch dann zumutbar, wenn der Anschlussinhaber nicht selbst in der Lage ist, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich dazu entgeltlicher fachkundiger Hilfe bedienen muss. Der hierdurch bedingte Aufwand an Geld ist verhältnismäßig.

3.3 Haftung für Überlassung eines Accounts

Das OLG Frankfurt hatte den Fall¹⁰ zu entscheiden, inwieweit der Inhaber eines eBay-Accounts bei Überlassung desselbigen an einen Dritten für dessen (Marken-)Rechtsverletzung haftet. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass eine Haftung zu bejahen sei. Die Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten liegt zwar nicht direkt in der Überlassung des Accounts. Die Verantwortlichkeit ergibt sich jedoch daraus, dass sich aus der Überlassung die Pflicht ergibt, sich zu informieren bzw zu kontrollieren, welche Waren über den Account versteigert werden.

4. Fazit

Die Rechtsprechung verfolgt seit dem Grundsatzurteil des BGH aus dem Jahr 2004 die Linie, eine Störerhaftung für Handlungen Dritter gemäß § 1004 BGB analog im Grundsatz zu bejahen, soweit zumutbare Prüfungspflichten verletzt wurden. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit berücksichtigt die Rechtsprechung den Aspekt, dass Privatpersonen, die an der Nutzung ihrer IT-Struktur durch Dritte kein wirtschaftliches Interesse haben, bzgl ihrer Kontrollpflichten weniger zuzumuten ist als kommerziellen Anbietern. Sie nimmt den Einzelnen aber dennoch dahingehend in die Pflicht, als dass es zumutbar ist, sich bzgl der Absicherung der IT-Struktur am aktuellen Stand der Technik zu orientieren und sich ggf hierzu – auch gegen Entgelt – kommerzieller Angebote zu bedienen.

Hinsichtlich der Forenhaftung bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Gerichte zu konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen bzgl der Umsetzung der speziellen Überwachungspflicht nach Auftreten einer Rechtsverletzung äußern werden.

¹⁰ OLG Frankfurt 6 W 20/05 vom 13. 06. 2005.